

Bürgerantrag

an den Rat der Stadt Bonn

Bonn, April 2016

Betrifft: Sicherung kurzer Schulwege für Bonner Grundschulkinder unabhängig von Konfession und Religion

Antrag:

Wir fordern die Stadt Bonn auf, an allen öffentlichen Bonner Bekenntnisgrundschulen, an denen der Anteil der bekenntnisangehörigen Kinder unter 50% liegt, ein Schularbestimmungsverfahren nach §27 Abs. 3 SchulG einzuleiten und damit den Eltern die Möglichkeit zu geben, über die Umwandlung ihrer Schulen in Gemeinschaftsschulen abzustimmen.

Anlass:

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom März 2016 (Az. 19B996/15) müssen bekenntnisangehörige Kinder an öffentlichen Bekenntnisgrundschulen bevorzugt aufgenommen werden. Die bislang gültige Praxis, wonach andere Kinder bei der Aufnahme gleichberechtigt berücksichtigt werden müssen, wenn deren Eltern ausdrücklich erklären, dass sie eine Unterrichtung und Erziehung im Bekenntnis wünschen, ist damit außer Kraft gesetzt. Es ist wieder jene Situation entstanden, die 2009 dazu führte, dass sich der Stadtrat mehrmals mit diesem Thema befasste und eine Resolution an die Landesregierung beschloss, mit der diese aufgefordert wurde, durch eine Neuregelung eine wohnortnahe Beschulung aller Kinder unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit sicherzustellen (Drucksachen-Nummer 0912051NV2).

Begründung:

- Durch die Entscheidung des OVG ist das Prinzip „Kurze Wege für kurze Beine“ erheblich geschwächt worden. Die seit der „Schulmail“ von November 2013 und dem Runderlass vom 16. Mai 2014 (223.2.02.11.03) gültige Anweisung des Schulministeriums an die Schulleitungen, das Kriterium „Kurzer Schulweg“ bei der Entscheidung über die Aufnahme von Kindern höher zu gewichten als die formelle Konfession, ist damit hinfällig. Kinder können nun wieder aufgrund ihrer Religion bzw. ihrer Nichtzugehörigkeit zu einer christlichen Kirche von Bekenntnisgrundschulen abgelehnt werden.
- Die Stadt Bonn ist Träger von 50 öffentlichen Grundschulen, die allesamt zu 100% von allen Steuerzahlern finanziert werden. 29 dieser Schulen sind Gemeinschaftsgrundschulen, 2 sind evangelisch und 19 katholisch. Damit sind 42% aller öffentlichen Grundschulen in Bonn konfessionell gebunden. Nach einer Stellungnahme der Verwaltung vom November 2013 (Drucksachen-Nummer 1313224ST2) werden 7 katholische Grundschulen allerdings als sogenannte „flächendeckende Grundschulen“ behandelt: Eltern nicht katholischer Kinder, „deren Wohnort von der nächsten Gemeinschaftsgrundschule relativ weit entfernt liegt, [soll] so in der Praxis unbürokratisch die

Möglichkeit der wohnortnahen Beschulung an einer katholischen Bekenntnisgrundschule gegeben werden.“ Diese Praxis hat insbesondere nach dem OVG-Urteil vor Gericht schwerlich Bestand, falls Eltern katholischer Kinder im Fall einer Ablehnung dagegen vor Gericht ziehen würden. Es wäre sinnvoll, den Eltern an diesen Schulen die Gelegenheit zu geben, über die konfessionelle Bindung ihrer Schulen abzustimmen.

- Wir erachten es als nicht nachvollziehbare Privilegierung von katholischen Kindern, wenn diese im gesamten Bonner Stadtgebiet unter allen Grundschulen frei wählen können, weil sie an katholischen Grundschulen einen Schulplatz sicher haben, während die Eltern nicht katholischer Kinder Angst haben müssen, für ihre i-Dötzchen an der wohnortnahen Grundschule keinen Platz zu bekommen. Diese Regelung kann im Einzelfall ausgrenzend und diskriminierend sein.
- Die Anteile katholischer und evangelischer Kinder an Bonner Grundschulen sind seit Jahren rückläufig. Die vom OVG für Bekenntnisschulen als prägendes Merkmal definierte „formelle konfessionelle Homogenität“ ist in Anbetracht dessen, dass an fast allen öffentlichen Bekenntnisschulen weniger als 50% der Schülerinnen und Schüler dem Schulbekenntnis angehören, an den wenigsten Grundschulen gegeben. Es erscheint daher sinnvoll, die Schulart der Grundschulen zu überprüfen und anzupassen. Seit der Schulgesetzänderung 2015 hat neben den Eltern nun auch der Schulträger das Recht, das Verfahren zur Schulartänderung anzustoßen. Die Stadt Paderborn hat in diesem Jahr vier Umwandlungsverfahren eingeleitet, an einer katholischen Schule wurde dort die notwendige Mehrheit für eine Umwandlung erreicht.
- Wir halten es für das falsche Signal, wenn öffentliche Bekenntnisschulen Flüchtlingskinder aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit nicht aufnehmen. Alle Schulen müssen gleichermaßen an der dringlichen Integrationsaufgabe beteiligt werden. Diese darf nicht zum Großteil den Gemeinschaftsgrundschulen überantwortet werden.
- Fast alle Eltern wünschen sich für ihre Kinder einen Grundschulplatz in unmittelbarer Wohnortnähe. Die Chancen hierfür sind insbesondere im Bonner Norden in den letzten Jahren immer schlechter geworden. Ursache ist der starke Zuzug vieler junger Familien und der gleichbleibend hohe Anteil katholischer Grundschulen. Dieser entspricht nicht der konfessionellen Zusammensetzung der dort ansässigen Familien.
- Wir finden es im Licht des OVG-Urteils unverständlich, wenn katholische Grundschulen in Bonn vergrößert werden, obwohl die Zahl der katholischen Kinder weiter abnimmt. So erhält die katholische Donatusschule im kommenden Sommer einen dritten Zug, obwohl nur die Hälfte der dort beschulten Kinder katholisch sind. In Anbetracht des OVG-Urteils müsste statt dessen die nahe gelegene Gemeinschaftsgrundschule Gotenschule ausgebaut werden.

OVG-Urteil: Bekenntnisschulen sind Schulen für Kinder des jeweiligen Bekenntnisses

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat im März 2016 entschieden: **Katholische Kinder müssen an katholischen Schulen vorrangig aufgenommen werden.** Eine Erklärung der Eltern, dass sie sich eine Unterrichtung und Erziehung im Bekenntnis der Schule wünschen, führt damit nicht mehr zu einer Gleichstellung bei der Aufnahme. Entscheidend ist allein, ob die Kinder im entsprechenden Bekenntnis getauft sind.

Der Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 21.03.2016, Aktenzeichen 19 B 996/15, kann abgerufen werden unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2016/19_B_996_15_Beschluss_20160321.html

Durch die Entscheidung des Gerichts ist das Prinzip „Kurze Wege für kurze Beine“ erheblich geschwächt worden. Die Anweisung des Schulministeriums vom November 2013, das Kriterium „Kurzer Schulweg“ bei der Entscheidung über die Aufnahme von Kindern höher zu gewichten als die Konfession, ist damit hinfällig. Weil ein Drittel aller öffentlichen Grundschulen in NRW öffentliche Bekenntnisschulen sind, haben in vielen **Städten** vor allem katholische Grundschulkinder nun wieder erheblich bessere Chancen auf einen kurzen Schulweg als all jene Kinder, die nicht katholisch getauft sind. Eine Schulgesetzänderung von April 2014, die eine leichtere Umwandlung von Bekenntnisschulen ermöglicht, stellt in dieser Hinsicht keine Erleichterung dar.

Unmittelbare Konsequenz des Urteils

Ab sofort gilt bei der Aufnahme an öffentlichen katholischen und evangelischen Grundschulen: Zunächst erhalten nur all jene Kinder einen Schulplatz, die im entsprechenden Bekenntnis getauft sind. Darüber hinaus werden bekenntnisfremde Kinder aufgenommen, wenn deren Eltern ausdrücklich den Wunsch nach einer schulischen Erziehung im Sinne des fremden Bekenntnisses äußern, sofern die Aufnahmekapazität Raum für die Aufnahme lässt.

Vorgeschichte

2008 wurden von der damaligen Landesregierung die bis dahin verbindlichen Schulbezirke im Grundschulbereich abgeschafft. In der Folge kam es häufig zur Situation, dass Kinder von begehrten Grundschule in ihrer Nähe nicht aufgenommen wurden, weil sie nicht der Schulkonfession angehörten. Weit entfernt wohnende katholische Kinder erhielten dagegen einen Platz. Es kam daher häufig zu Auseinandersetzungen, die in vielen Fällen vor Gericht entschieden werden mussten. Um die Situation zu entschärfen, erließ das Schulministerium in der Folge Verordnungen, die die Situation entschärfen: Kinder, die nicht dem Bekenntnis angehörten, deren Eltern sich aber ausdrücklich mit Unterrichtung und Erziehung im Bekenntnis einverstanden erklärten, mussten bei der Anmeldung mit Bekenntniskindern gleichgestellt werden. Die Schulweglänge wurde zu einem entscheidenden Kriterium bei der Aufnahme, statt wie zuvor – und jetzt auch wieder – die tatsächliche Religionsangehörigkeit.

Öffentliche Bekenntnisschulen in NRW in Zahlen

947 der 2882 öffentlichen Grundschulen in NRW sind bekenntnisgebunden, 855 davon katholisch. Sie werden zu 100% aus allgemeinen Steuermitteln finanziert, die Kirchen sind weder Träger noch tragen sie zur Finanzierung bei. In 75 Kommunen gibt es **ausschließlich** Bekenntnisgrundschulen. Im Schnitt gehören an Bekenntnisgrundschulen lediglich knapp über 50% der Schülerinnen und Schüler dem Schulbekenntnis an (alle Zahlen gelten für das Schuljahr 2014/15).

Über die Initiative „Kurze Beine – kurze Wege“

Die Initiative hatte sich 2009 gegründet, nachdem ein konfessionsloses Kind von einer katholischen Grundschule in Bonn abgewiesen worden war, obwohl es direkt neben der Schule wohnte. Weiter entfernt wohnende katholische Kinder wurden dagegen aufgenommen. Die Initiative setzt sich seither dafür ein, dass das Aufnahmerecht von Kindern an der nächstgelegenen öffentlichen Grundschule unabhängig von deren Religionsangehörigkeit gelten soll. Auch sollen die Anstellungsmöglichkeiten von Lehrkräften an öffentlichen Schulen nicht davon abhängig sein, welcher Religion und Konfession sie angehören. Die aktuelle Entscheidung des OVG macht einmal mehr deutlich, dass letztendlich das Bekenntnisschulprivileg aus der Verfassung gestrichen werden müsste, um diesen Forderungen Geltung zu verschaffen. In allen anderen Bundesländern (außer Teilen Niedersachsens) wurden öffentliche Bekenntnisschulen bereits vor Jahrzehnten - meist von christdemokratischen Landesregierungen - zugunsten von Gemeinschaftsschulen abgeschafft.